

RUNDSCHREIBEN vom 01. April 2011

I. Steuertermine im II. Vierteljahr 2011

- 10. April 2011: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Vor Anmeldung für März 2011 bzw. I./2011 für umsatzsteuerpflichtige Umsätze
- 10. April 2011: Lohnsteuer und Lohnsteueranmeldung für Personal für das I./2011
- 10. Mai 2011: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Vor Anmeldung für April 2011
- 15. Mai 2011: Gewerbesteuer-Vorauszahlung II./2011
- 10. Juni 2011: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Vor Anmeldung für Mai 2011
- 10. Juni 2011: Vorauszahlungen für Einkommen- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag für II./2011
- 10. Juni 2011: Nur für Bayern: Kirchensteuer-Vorauszahlung für das II./2011 an die Kirchensteuerbehörde (8% der Einkommensteuer-Vorauszahlung)

II. In eigener Sache

Wir bitten um Beachtung unserer E-Mail-Adressen:

- 1. Allgemein: mail@vonheyden-moessner.de
- 2. Frau von Heyden: christiane.vonheyden@vonheyden-moessner.de
- 3. Frau Mößner: susanne.moessner@vonheyden-moessner.de

III. Rückwirkend erhöhte Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer für das abgelaufene Jahr

Wie wir in unseren Rundschreiben der letzten Jahre wiederholt erwähnt haben, sind die Finanzbehörden wegen der schlechten Finanzlage angewiesen, die gesetzlich eingeräumte Befugnis voll auszuschöpfen, die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (einschl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) für das letzte Jahr zu erhöhen und innerhalb einer Zahlungsfrist von einem Monat anzufordern, wenn dies nach der Einkommensteuerschuld für das zuletzt veranlagte Jahr möglich ist.

Derzeitig werden solche nachträgliche Vorauszahlungen bei gegebenen Voraussetzungen in dem Einkommensteuerbescheid für das zuletzt veranlagte Jahr festgesetzt. Dem kann mit Erfolg nur entgegengetreten werden, wenn durch Vorlage von Berechnungen auf der Grundlage der Buchführungszah-

len für das abgelaufene Jahr ein Einkommensrückgang nachgewiesen werden kann. Wir bitten um Beachtung und im Falle von Unklarheiten im Einzelfall um Rücksprache mit uns, insbesondere, wenn unklar ist, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine nachträgliche Vorauszahlung in Betracht kommt oder mit welcher Erhöhung der Vorauszahlungen im laufenden Jahr zu rechnen ist.

len für das abgelaufene Jahr ein Einkommensrückgang nachgewiesen werden kann. Wir bitten um Beachtung und im Falle von Unklarheiten im Einzelfall um Rücksprache mit uns, insbesondere, wenn unklar ist, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine nachträgliche Vorauszahlung in Betracht kommt oder mit welcher Erhöhung der Vorauszahlungen im laufenden Jahr zu rechnen ist.

IV. Besteuerung von Erstattungszinsen vom Finanzamt

Wie nehmen Bezug auf unser Rundschreiben vom 01. Oktober 2010, Punkt III., wonach laut einem Urteil des Bundesfinanzhofes Erstattungszinsen, die vom Finanzamt für die Einkommensteuer bezahlt wurden, nicht mehr als steuerpflichtige Einnahmen aus Kapitalvermögen anzusetzen waren.

Der Gesetzgeber hat hierauf nun reagiert und mit dem Jahressteuergesetz 2010 vom 08.12.2010 die alte Regelung wieder hergestellt. Inzwischen erging insofern auch eine Entscheidung des Finanzgerichtes Münster, wonach die rückwirkend angeordnete Besteuerung von Erstattungszinsen durch das

Jahressteuergesetz 2010 verfassungsgemäß sei. Insofern ist die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Einstweilen sind also Erstattungszinsen, die vom Finanzamt für Einkommensteuer bezahlt werden, wieder als Einnahmen aus Kapitalvermögen anzusetzen.

V. Verzinsung von Steuernach- und Steuerüberzahlungen

Alle Steuernach- und Steuerüberzahlungen auf die Einkommen- und Umsatzsteuer seit dem Jahr 1989 werden mit jährlich 6% bzw. monatlich 0,5% verzinst, wenn zum Zeitpunkt der Bekanntgabe ei-

nes Steuerbescheids mehr als 15 Monate seit der Entstehung der Steuer vergangen sind (Entstehungszeitpunkt für die Einkommensteuer ist stets der 31.12. des Jahres, für welches diese Steuer

festgesetzt wird). Zur Berechnung der Verzinsung wird der zu verzinsende Steuerbetrag auf den nächsten durch € 50,- teilbaren Betrag abgerundet und es werden nur volle Monate zu 0,5% gerechnet.

VI. Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers sind laut dem Jahressteuergesetz 2010 nun wie folgt absetzbar:

1. Ein unbeschränkter Abzug ist möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Insofern hat sich keine Änderung ergeben.

2. Ein Abzug bis höchstens € 1.250,- im Jahr kann geltend gemacht werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dies gilt rückwirkend ab 2007. Betroffen sind hiervon unter anderem Lehrer. Mit

dieser Änderung wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung getragen.

Laut Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes steht Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten in der Praxis z. B. an der Rezeption ein Arbeitsplatz zur Verfügung, an welchem Buchhaltungsarbeiten ausgeführt werden können, so dass Kosten für das häusliche Arbeitszimmer in der Regel nicht mehr steuerlich abzugsfähig sind. Bereits steuerlich geltend gemachte häusliche Ar-

beitszimmer bleiben jedoch nach wie vor im Betriebsvermögen und sind im Zuge einer Aufgabe des Betriebes zu entnehmen. Hierfür ist der anteilige Verkehrswert des Arbeitszimmers, der sich im Eigentum des Praxisinhaber befindet, anzusetzen abzüglich der dann noch bestehenden Buchwerte zum Zeitpunkt der Praxisaufgabe.

Bei Unklarheiten hierzu bitten wir im Einzelfall um Rücksprache bei uns.

VII. Tank- und Warengutscheine

Nach Ansicht der Finanzverwaltung und der Deutschen Rentenversicherung handelt es sich bei Gutscheinen, die ein Arbeitgeber an seine Mitarbeiter aushändigt und die auf einen EURO-Betrag ausgestellt sind, um einen steuer- und sozialversicherungspflichtigen Bezug. Aus diesem Grund hatten wir unseren Mandanten empfohlen solche Gutscheine nur noch dann an einen Angestellten auszugeben, wenn der Gutscheine eine bestimmte Ware (z.B. 10 Liter Super) bezeichnet und keinen EURO-Betrag ausweist.

Nun hat der Bundesfinanzhof im Rahmen einer Änderung seiner Rechtsprechung entschieden, dass für die Beurteilung, ob ein steuerpflichtiger Barlohn oder ein steuerfreier Sachbezug gegeben ist, es bei einem Gutschein dann unbeachtlich ist, dass der Gutschein

einen EURO-Betrag enthält, wenn der Arbeitnehmer für den Gutschein eine bestimmte Ware eintauschen kann, aber nicht berechtigt ist, sich den dort ausgewiesenen Geldbetrag auszahlen zu lassen. Kann ein Gutschein daher nur für den Bezug z.B. von Superbenzin oder eines Buches verwendet werden, handelt es sich um eine steuerfreie Zuwendung. Hat der Arbeitnehmer dagegen das Recht, sich stattdessen auch den Geldbetrag, der auf dem Gutschein ausgewiesen ist, auszahlen zu lassen, handelt es sich grundsätzlich um einen steuerpflichtigen Barlohn und zwar auch dann, wenn der Arbeitnehmer statt des Geldes die Ware wählt.

Bisher hat die Finanzverwaltung aber noch nicht mitgeteilt, ob sie dieser Rechtsprechung folgen wird oder ob sie vielmehr durch einen

Nichtanwendungserlass zum Ausdruck bringt, dass sie dieser Ansicht nicht folgen wird. Aus diesem Grund sollte vorerst bei der Ausgabe von Gutscheinen an die Angestellten noch in der Weise verfahren werden, dass vor allem bei der Ausgabe von monatlichen Benzingutscheinen (welche maximal einen Wert von EUR 44,00 pro Monat haben dürfen) in der Weise verfahren wird, dass diese auf eine Literzahl ausgestellt werden und keinen EURO-Betrag enthalten, wie dies auch zwischenzeitlich mit vielen Tankstellen geregelt werden kann.

Ergänzend weisen wir auch nochmals darauf hin, dass Gutscheine, die z.B. anlässlich eines Geburtstags oder der Heirat eines Angestellten ausgegeben werden, den Wert von EUR 40,00 nicht übersteigen dürfen.

Ihre
Dres. M. u. R. Beker
Rechtsanwalts-gesellschaft